

## Gegenüberstellung der geänderten Vorschriften in der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen

Änderungen werden durch Fettdruck bzw. Streichungen hervorgehoben

| bisher  | neu   |
|---|---|
| <p>§ 4 Anmeldung, Leseausweis</p> <p>Abs. 1 Satz 1<br/>Die Nutzerinnen und Nutzer melden sich persönlich <del>unter Vorlage eines mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweises</del> bei der Stadtbibliothek an.</p> <p>Abs. 1 Satz 3<br/>Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist <del>zusätzlich zu den in S. 1 genannten Erfordernissen</del> eine schriftliche Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.</p> <p>Abs. 2<br/>Nach der Anmeldung erhalten die Nutzerinnen und Nutzer einen Leseausweis, der nicht auf Dritte übertragbar ist. Der Leseausweis bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Im Falle des Verlusts wird für die Ausstellung eines Ersatzausweises eine Bearbeitungsgebühr nach den Regelungen der Gebührensatzung gem. § 14 erhoben.</p> | <p>§ 4 Anmeldung, Leseausweis</p> <p>Abs. 1 Satz 1<br/>Die Nutzerinnen und Nutzer melden sich <b>mit dem Ausfüllen und Unterzeichnen eines schriftlichen Anmeldeformulars</b> persönlich bei der Stadtbibliothek an.</p> <p>Abs. 1 Satz 3<br/><b>Bei der Anmeldung sind von den Nutzerinnen und Nutzern ein mit einem Lichtbild versehener amtlicher Ausweis und, soweit dem Ausweis die aktuelle Anschrift nicht entnommen werden kann, ein Nachweis über den aktuellen Wohnsitz vorzulegen.</b></p> <p>Abs. 1 Satz 4<br/>Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist <b>zudem</b> eine schriftliche Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.</p> <p>Abs. 2<br/>Nach der Anmeldung erhalten die Nutzerinnen und Nutzer einen Leseausweis, der nicht auf Dritte übertragbar ist. <b>Überlässt die Nutzerin/der Nutzer ihren/seinen Ausweis dennoch einem unberechtigten Dritten zur Nutzung, so haftet sie/er für jedweden Schaden, der der Stadtbibliothek auf Grund der Nutzung des Leseausweises durch den unberechtigten Dritten entsteht.</b> Der Leseausweis bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. <b>Unterbleibt eine solche unverzügliche Verlustanzeige aus Gründen, die die Nut-</b></p> |

|   |   |
|---|---|
| <p>Abs. 3 Satz 1</p> <p>Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Stadtbibliothek folgende personenbezogene Daten: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht und vollständige Adresse.</p> <p>Abs. 3 Satz 3</p> <p>Bei Rückgabe des Leseausweises werden diese Daten unverzüglich gelöscht.</p>   | <p><b>zerin/der Nutzer zu vertreten hat, so haftet sie/er für jedweden Schaden, der der Stadtbibliothek auf Grund des Verlusts des Leseausweises entsteht.</b> Im Falle des Verlusts wird für die Ausstellung eines Ersatzausweises eine Bearbeitungsgebühr nach den Regelungen der Gebührensatzung gem. § 14 erhoben.</p> <p>Abs. 3 Satz 1</p> <p>Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Stadtbibliothek folgende personenbezogene Daten: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht und vollständige Adresse <b>des Erst- und falls vorhanden auch des Zweitwohnsitzes.</b></p> <p>Abs. 3 Satz 3</p> <p>Bei Rückgabe des Leseausweises werden diese Daten unverzüglich gelöscht, <b>es sei denn, es bestehen noch offene Forderungen der Stadtbibliothek gegen die Nutzerin/den Nutzer.</b></p> |
| <p>§ 12 Ausschluss von der Benutzung</p> <p>Personen, die gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Haus- und Benutzungsordnung verstoßen oder Anordnungen des Bibliothekspersonals missachten, können durch schriftliche Verfügung der Leitung der Stadtbibliothek zeitweilig, bei wiederholten und schwerwiegenden Verstößen auch dauerhaft von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.</p> | <p>§ 12 Ausschluss von der Benutzung</p> <p><b>Abs. 1</b></p> <p>Personen, die gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Haus- und Benutzungsordnung verstoßen oder Anordnungen des Bibliothekspersonals missachten, können durch schriftliche Verfügung der Leitung der Stadtbibliothek zeitweilig, bei wiederholten und schwerwiegenden Verstößen auch dauerhaft von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Abs. 2</b></p> <p><b>Nutzerinnen und Nutzer, gegen die offene Forderungen der Stadtbibliothek in Höhe von mindestens 5,00 EUR bestehen, können durch Sperren des Leseausweises von der Medienausleihe ausgeschlossen werden. Die Ausweissperrung wird aufgehoben, sobald die offenen Forderungen beglichen wurden.</b></p>   |